

**Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Beckum**

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

27.09.2023 Entscheidung

Rat der Stadt Beckum

19.10.2023 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****Sachentscheidung**

Frau Dr. Bettina Brockmann wird als Nachfolgerin für Herrn Franz-Josef Bütfering als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Beckum für 5 Jahre gewählt.

**Kosten/Folgekosten**

Die anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

**Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Erläuterungen:**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 Herrn Franz-Josef Bütfering als stellvertretende Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Beckum neu gewählt. Die Amtsperiode läuft bis zum Januar 2027. Herr Bütfering hat Anfang Juli 2023 bei der zuständigen Leitung des Amtsgerichts Beckum aus persönlichen Gründen um vorzeitige Entpflichtung aus dem Amt gebeten. Die Leitung des Amtsgerichts Beckum hat nach Rücksprache mit der Stadt Beckum entschieden, dieser Bitte zu folgen.

Daher ist vom Rat der Stadt Beckum gemäß §§ 3, 11 Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz – SchAG NRW) eine neue stellvertretende Schiedsperson zu wählen. Die Wahl hat auch bei einer Nachbesetzung für ganze 5 Jahre zu erfolgen (vergleiche Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen [VV] zu § 3 SchAG NRW). Die Amtszeit beginnt mit der Vereidigung durch die Leitung des Amtsgerichts.

Es ist gelungen, Frau Dr. Bettina Brockmann für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson zu gewinnen. Frau Dr. Brockmann ist Ärztin am St. Elisabeth-Hospital Beckum und bietet aufgrund ihrer Persönlichkeit die Gewähr für eine verantwortungsvolle Ausführung des Ehrenamtes.

Nach der Wahl im Rat der Stadt Beckum wird gemäß § 4 SchAG NRW die Bestätigung der Amtsgerichtsdirektorin des Amtsgerichtes Beckum zur Wahlentscheidung erforderlich. Das Amtsgericht führt auch die Aufsicht über die Schiedspersonen.

Gemäß § 12 Absatz 1 SchAG NRW tragen die Gemeinden die Sachkosten des Schiedsamtes. Die Stadt Beckum organisiert die Einarbeitung durch spezielle externe Fortbildungen.

**Anlage(n):**

ohne